

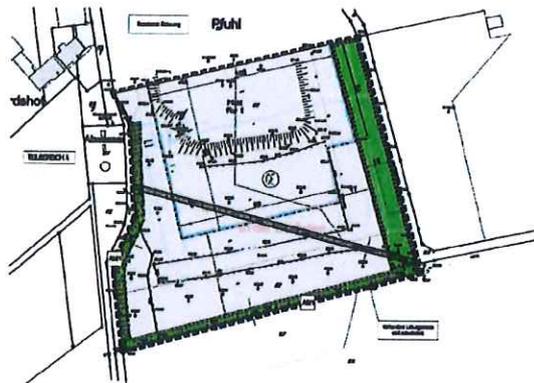
B NatSchG
Ausnahmeantrag gem. §30 (3) BauGB
'Pauschal geschütztes Grünland'

Zum Bebauungsplan 'In der Dorfwies'

Ortsgemeinde Nisterau
VG Bad Marienberg
Westerwaldkreis



P.V. Betonfertigteilewerke GmbH
Wiesenstraße 1, 56472 Nisterau



Schmidt Freiraumplanung
Landschaftsarchitekt AK RLP
Dipl. Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

Im August 2024

Aufgabenstellung

Die P.V. Betonfertigteilewerke GmbH in 56472 Nisterau planen den Neubau von zwei Produktionshallen südlich der schon vorhandenen Lager- und Produktionsstätte. Ziel ist es, das Produktionsvolumen zu vergrößern und auch die Bandbreite der Produkte zu erhöhen. Das im Süden von Nisterau am Ortsrand liegende Bauvorhaben befindet sich auf einem leicht nach Süden geneigten Hang in der Gemarkung Pfuhl, Flur 1, Flurstücke 161 und 162.



Mit der Umsetzung des hierfür notwendigen Bebauungsplanes ‚In der Dorfwies‘ der Ortsgemeinde Nisterau kommt es zu Handlungen im Sinne des §30 (2) BNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung extensiv bewirtschafteter und teilweise schon brachgefallener Feuchtwiesen, (Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG und §15 LNatSchG RLP) führen.

Durch das Büro für Naturschutz- und Umweltmanagement Bödger, Mühlenstraße 4 in 56479 Waldmühlen, wurde eine ergänzende Grünlandkartierung und -bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob die Kriterien zur Ansprache der Flächen als gesetzlich geschütztes extensiv Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiesen) bzw. als „Nass- und Feuchtwiese“) erfüllt sind und welche Erhaltungszustände (gemäß Anlage 1 der Kartieranleitung für RLP) ggf. vorliegen (Bödger, 28.08.2023):

„Pflanzensoziologisch präsentiert sich das Grünland des **Flurstückes 161** (abgesehen von der störzeigerdominierten Fläche im Nordwesten - vgl. Tab. 1) als feuchte Ausbildung der Glatthaferwiese (Arrhenatherion) z.T. durchdrungen mit Feuchtwiesen-Elementen des Verbandes Calthion. Der Kräuteranteil (ohne Störzeiger) überschreitet 20% deutlich, der Störzeigeranteil ist mit rund 1% marginal und in jedem Bereich der Fläche sind mindestens 4 Arten des Arrhenatherion frequent vorhanden (mit Deckung von mind. 1%). Daher sind die Kriterien zur Ansprache der Fläche als nach § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützter FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiesen) erfüllt. Im zentralen Teil des Flurstückes liegt der Gesamtdeckungsgrad der Kräuter bei bis zu 40%, jedoch ist der Charakter der Fläche durch die Dominanz einzelner Arten (z.B. Schlangenknoterich) als monoton einzustufen. Die Anzahl an lebensraumtypischen Arten für den LRT

6510 in diesem Bereich liegt bei weniger als 8. Der Osten des Flurstückes weist einen Gesamtdeckungsgrad an Kräutern von rund 25-40% auf und es finden sich 8 lebensraumtypische Arten, bis zu 8 Feuchte-/Nässezeiger (deren Vorkommen nach Süden geringer wird) und ein Magerkeitszeiger. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Güte des Grünland-Erhaltungszustandes von Westen nach Osten (sowie ganz im Süden) zunimmt. Aufgrund der heterogenen Ausprägung der Fläche lässt sie sich nicht eindeutig in einen Erhaltungszustand einordnen. Es liegt ein Gradient von Westen nach Osten von einem C (8.300 m²) zu einem B (510 m²) vor.

6510 Extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatheron, Brachypodio-Centaureion nemoralis)



Grünlandbewertung Nisterau-Pfuhl, Flur 1, Grünland-Anteile der Flurstücke 161 und 162

Naturschutz- und Umweltmanagement
Linda Bögder
Dipl. Geogr.
Münsterstraße
56479 Waldmünchen

Schmidt
Landschaftswissenschaften
Dipl.-Ing. Stefan Schmidt
Landschaftswissenschaften
Flurmanagement
Landschaftswissenschaften
www.schmidt-land.de
www.schmidt-land.de
www.schmidt-land.de

Erhaltungszustand.

- A hervorragend
- B gut
- C mäßig bis durchschnittlich

06. August 2023

Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. Landeskompensationsverordnung (LKompVO RLP)

Kompensationsberechnung nach dem integrierten Biotopwertverfahren

Die im Folgenden aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden und zu kompensieren. Grundlage ist die **Landeskompensationsverordnung (LKompVO)**. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland – Pfalz wird der ‚Bestand vor Eingriff‘ mit dem ‚Zustand nach Ausgleich / Ersatz‘ verschnitten:

Bestimmung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EC1	Nass- und Feuchtwiese B	17 15	8.300,00	124.500,00
EC1	Nass- und Feuchtwiese C	15 12	510,00	6.120,00
	Gesamt		8.810,00	130.620,00

141.100,00
7650,00
148.750

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HN1	Produktionshallen, Umfahrung	0	3.110,00	0,00
HN1	Lagerflächen (geschottert)	3	5.700,00	17.100,00
	Gesamt		8.810,00	17.100,00

Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im IST Zustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA3	Fettwiese, intensiv genutzt (Pfuhr, F3, FS 69 tw.)	8	18.000,00	144.000,00
	Gesamt			144.000,00

Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im ZIEL Zustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA1	Glatthaferwiese (Pfuhr, F3, FS69 tw) 19 BW/m ² : 1,2 (TL =15,8)	16	18.000,00	288.000,00
	Gesamt			288.000,00

148.520,00
131.650

- 285.000

144.000

- 12.350

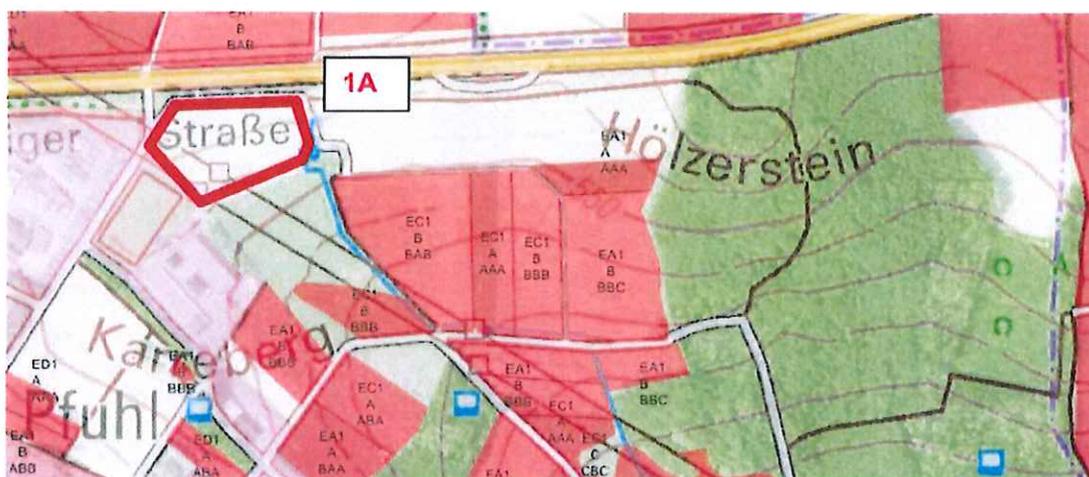
Aus der Subtraktion des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL - Zustand von ihrer aktuellen Wertigkeit im IST Zustand ergibt sich der Kompensationswert der Maßnahmen unter Berücksichtigung eines Time Lags von **144.000 Biotopwertpunkten** ($288.000 - 144.000 = 144.000$ BW).

Damit ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von (17.100 BW – 130.620 BW) – **113.520 Biotopwertpunkten** gedeckt.

Maßnahmenkonzept ‚artenreiches Extensivgrünland‘

Bestand:

Fettwiese, intensiv genutztes Grünland, kein Pauschalschutz gem. §30 BNatSchG / §15 LNatSchG aufgrund der von der UNB des Westerwaldkreises am 02.05.2024 zur Verfügung gestellten Kartierung des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Die Grünlandkartierung des LfU hat die u.g. Maßnahmenfläche nicht als gesetzlich geschütztes Extensivgrünland angesprochen und auch keine Erhaltungszustände vorgelegt:



Zielkonzeption:

Zur Entwicklung einer artenreichen Mähwiese ist die heutige Fettwiese wie folgt zu bewirtschaften:

- die Fläche sollte in den ersten beiden Jahren bis zu dreimal gemäht werden
- ab dem 3. Jahr einmal jährlich ab dem 01. 07. mähen
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- eine Düngung ist nicht zulässig
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig
- Nachsaat mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten REGIO Saatgutmischung mit 3 g/ m^2 (Ursprungsgebiet 7 = Rheinisches Bergland, Produktionsraum 4 = Westdeutsches Berg- und Hügelland, Grundmischung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung, typische Glatthaferwiese)
- 5-10% der Fläche sind im Wechsel als einjähriger Saum zu belassen.

Die Entwicklung hin zu einer artenreichen Mähwiese ist mit einem zehnjährigen Monitorings (alle zwei Jahre) zu begleiten. Insgesamt ergeben sich daraus in 10 Jahren 5 Monitorings. Die Monitoringergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis spätestens 31.12. eines jeden Monitoringjahres vorzulegen.

Auf Grund der Umsetzung des Bebauungsplanes ‚In der Dorfwies‘ der Ortsgemeinde Nisterau kommt es zu Handlungen im Sinne des §30 (2) BNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Feuchtwiesenbrachen (Pauschenschutz gem. § 30 BNatSchG und §15 LNatSchG RLP) führen.

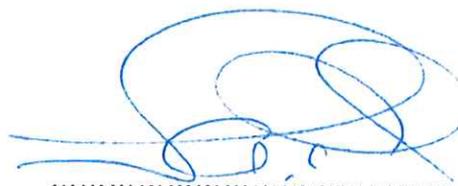
Hiermit beantragt die Gemeinde Lautzenbrücken die erforderliche Ausnahme von den Verboten des §30 (2) BNatSchG.

Für die Planung
Hachenburg, 14. August 2024

Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

.....
Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt

Für den Antragsteller
Nisterau.....2024



.....
Schell, Ortsbürgermeister